

Statuten

der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

gegründet 1850

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft", nachfolgend SKSG genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Die SKSG bezweckt die Förderung des Schiesswesens im Interesse der Wehrbereitschaft und des Sportes.

Art. 3

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Vereinigung der Schützen auf kantonaler Ebene zu einem starken Verband mit Hilfe der Regional- und Bezirksverbände, der Schiessvereine und anderen Vereinigungen mit denselben oder ähnlichen Zweckbestimmungen
- b) die Zusammenarbeit mit den für die obligatorischen und fakultativen, militärischen Schiessübungen zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden, sowie mit dem Schweizerischen Schützenverein und seinen Organen
- c) die Förderung der Jungschützenausbildung
- d) den Erlass von Vorschriften und Weisungen für die Vergebung, Organisation und Durchführung der Kantonschützenfeste, der freien Schiessen, der Feldschiessen sowie anderer Wettkämpfe
- e) die Förderung des Nachwuchses im sportlichen und leistungssportlichen Schiessen
- f) die Aufsicht über kantonale, und von Unterverbänden oder Sektionen durchgeführte, bewilligungspflichtige Schiessanlässe
- g) die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
- h) andere geeignete Mittel und Veranstaltungen.

Art 4

Die SKSG ist Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins, nachfolgend SSV genannt.

2. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

Art. 5

Die SKSG besteht aus:

- a) Schützenbund Innerschwyz
Regionalschützenverband March-Höfe
Regionalverband Einsiedeln
je mit ihren Sektionen
- b) anderen Verbänden und Vereinigungen mit denselben oder ähnlichen Zweckbestimmungen.

Art. 6

Die Aufnahme von Sektionen (Schützenvereinen) erfolgt durch den Kantonalvorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung sowie den Nachweis der Mitgliedschaft beim zuständigen Regional- oder Bezirksverband. Dem Aufnahmegegesuch sind die Statuten beizulegen und die Mitgliederzahl anzugeben. Die Vereinsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die gegen die jeweiligen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über das Schiesswesen verstossen. Sie müssen von der kantonalen Militärdirektion genehmigt sein.

Art. 7

Sektionen mit weniger als 15 Mitgliedern werden nicht aufgenommen. Ausnahmsweise können Schiessvereine in Gebirgsgegenden und selbständige Pistolensektionen mit mindestens 10 Mitgliedern die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 8

Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a) Sektionen, welche bestimmte Schiessresultate verlangen oder andere erschwerende Bedingungen für die Aufnahme als Mitglied vorsehen
- b) Sektionen, die sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnen oder sich speziell zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Schiesswettkämpfen gebildet haben.

Art. 9

Die SKSG kann auch andere Vereinigungen mit derselben oder ähnlicher Zweckbestimmung auf Grund besonderer Vereinbarung als Mitglied aufnehmen. Über deren Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung, nachfolgend DV genannt, auf Antrag des Kantonalvorstandes.

Art. 10

Der Austritt von Sektionen ist bis zum 31. Dezember schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu erklären, sonst dauert die Mitgliedschaft automatisch ein weiteres Jahr fort. Der Austritt wird nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen genehmigt. Mit dem Austritt oder Ausschluss hört jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen auf.

Art. 11

Durch den Kantonalvorstand werden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen:

- a) Sektionen, auf die nach ihrer Aufnahme die Ausschlussgründe im Sinne des Art. ~ zutreffen
- b) Sektionen die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder die trotz wiederholter Mahnung gegen Bestimmungen der Statuten des SSV, der SKSG oder gegen Vorschriften der Behörden und Schützenverbände über das Schiesswesen verstossen
- c) Sektionen die aus anderen Gründen der Mitgliedschaft unwürdig sind Gegen den Beschluss des Kantonalvorstandes kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Bekanntgabe an gerechnet, zuhanden der nächsten ordentlichen DV rekurrirt werden. Die ausgeschlossenen Sektionen haben für das laufende Jahr den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 12

Wer sich um das freiwillige Schiesswesen im Allgemeinen oder um die SKSG im besonderen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Kantonalvorstandes von der DV zum

Ehrenmitglied ernannt werden. Der Kantonalvorstand erlässt ein entsprechendes Reglement. Die Ehrenmitglieder haben an der DV das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

III. ORGANE

Art. 13

Die Organe der SKSG sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Kantonalvorstand
- d) die Rechnungsprüfungskommission

Die Delegiertenversammlung

Art. 14

Die DV ist das oberste Organ der SKSG. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Sektionen
- b) den Delegierten der Regional- und Bezirksverbände
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Delegierten von direkt angeschlossenen Verbänden
- f) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes

Die Regional- und Bezirksverbände haben Anspruch auf je 5 Delegierte.

Die direkt angeschlossenen Verbände und Vereinigungen haben Anspruch auf je 2 Delegierte.

Die Sektionen bestimmen die Zahl ihrer stimmberechtigten Delegierten wie folgt:

0	-	50 Mitglieder	=	2 Delegierte
51	-	75 Mitglieder	=	2 Delegierte
76	-	100 Mitglieder	=	2 Delegierte
101	-	150 Mitglieder	=	3 Delegierte
151	-	200 Mitglieder	=	4 Delegierte
201	-	250 Mitglieder	=	5 Delegierte
251	-	300 Mitglieder	=	6 Delegierte
301	-	350 Mitglieder	=	7 Delegierte
351	-	400 Mitglieder	=	8 Delegierte
401	-	450 Mitglieder	=	9 Delegierte

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder der betreffenden Sektionen abgeordnet werden.

Jeder Delegierte besitzt eine Stimme. Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kantonalvorstandes und die Rechnungsrevisoren besitzen das Stimm- und Wahlrecht eines Delegierten.

Jeder Delegierte darf nur ein Mandat ausüben und nur eine Stimme abgeben.

Art. 15

Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Kantonalvorstand einberufen, sofern er dies im Interesse des Verbandes als nötig erachtet; ferner auf Begehren von mindestens zwei Regional- bzw. Bezirksverbänden oder 1/5 der Mitglieder. Ein solches Begehren muss die Verhandlungsgründe bezeichnen und kurz umschreiben. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung zur DV ist den zur Teilnahme Berechtigten spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu übermitteln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18.

Art. 16

Die DV wird vom Präsidenten des Kantonalvorstandes oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet. Das Protokoll wird vom Protokollführer geschrieben und ist im nächsten Jahresbericht zu veröffentlichen. Die DV ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der, der SKSG angehörenden Vereine vertreten sind.

Art. 17

In die Kompetenz der DV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Aufnahme besonderer Vereinigungen nach Art. 9
- d) Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes
- e) Wahl des Kantonalpräsidenten
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Kantonalvorstandes (Art. 12)
- h) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Sektionen (Art. 11)
- i) Genehmigung der Grundbestimmungen für die Durchführung des Kantonal-Schützenfestes
- k) Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes, der Regional- und Bezirksverbände, der Sektionen und anderer angeschlossener Verbände und Vereinigungen
- l) Statutenänderungen
- m) Bestimmung von Beiträgen, sofern solche die Kompetenzen des Kantonalvorstandes übersteigen
- n) Beschlussfassung über die Auflösung der SKSG
- o) Bestimmung des nächsten Tagungsortes.

Art. 18

Anträge, welche an einer DV behandelt werden sollen, müssen bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Kantonalpräsidenten eingereicht werden. Die Anträge sind den Regional- und Bezirksverbänden und den Sektionen durch den Kantonalvorstand vor der DV bekannt zu geben. Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste sind.

Art. 19

Die DV bestimmt ob offen oder geheim abgestimmt oder gewählt werden soll. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, für welche die Statuten eine bestimmte Mehrheit vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Abstimmen und Wahlen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Präsidentenkonferenz

Art. 20

Die Präsidentenkonferenz ist das technische Organ der SKSG. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kantonalvorstand
 - b) den Regional- und Bezirksverbands-Präsidenten
 - c) den Sektionspräsidenten
 - d) den Präsidenten der angeschlossenen Verbände und Vereinigungen
- Im Verhinderungsfall müssen die unter b, c und d aufgeführten Präsidenten einen Stellvertreter delegieren.

Art. 21

Die Präsidentenkonferenz wird alljährlich im Februar durch den Kantonalvorstand zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt oder wenn es 1/3 der teilnahmeberechtigten Präsidenten schriftlich verlangen. In diesem Falle muss innert drei Monaten eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz einberufen werden.

Art. 22

Der Präsidentenkonferenz liegen zur endgültigen Beschlussfassung ob:

- a) die Wahl des Festortes für das Kantonalgeschützenfest oder die durchführenden Sektionen für einen dezentralisierten Sektionswettkampf
- b) Genehmigung des Schiessplanes für das Kantonalgeschützenfest oder des dezentralisierten Sektionswettkampfes mit Einschluss der Spezialreglemente
- c) Genehmigung und Inkraftsetzung von Reglementen
- d) Festlegung von zu verabfolgenden Auszeichnungen.

Art. 23

Der Präsidentenkonferenz liegen zur Beratung ob:

- a) die Grundbestimmungen für das Kantonalgeschützenfest
- b) die Revision der Statuten Sie stellt hierüber Antrag an die DV. Überdies befasst sie sich mit allgemeinen Fragen des Schiessportes.

Art. 24

)

Bei allen Abstimmungen (offen oder geheim) entscheidet das einfache Mehr. Der Kantonalpräsident stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Regional- und Bezirksverbände

Art. 25

Die Regional- und Bezirksverbände sind Unterverbände der SKSG. Sie haben die Aufgabe die Bestrebungen der SKSG in ihren Regionen nach Kräften zu fördern und das Schiesswesen auf gesunder Grundlage zu erhalten. Die Regional- und Bezirksverbände haben eigene Statuten. Diese dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die jenen des SSV oder der SKSG widersprechen. Die Statuten sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 26

Den Regional- und Bezirksverbänden fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Organisation und Durchführung von Verbandsschiessen
- b) Aufsicht über die von Sektionen ihrer Gebiete durchgeführten Schiessanlässe

- c) Förderung der Jungschützenausbildung nach Weisung des kant. Jungschützenchefs, des Nachwuchses im sportlichen und Leistungssportlichen Schiessen
- d) Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Weisungen in Bezug auf das Schiesswesen
- e) Mitarbeit bei der Mitgliederkontrolle und beim Einzug des Jahresbeitrages
- f) Entgegennahme von Aufnahmegesuchen für Sektionen zuhanden des Kantonalvorstandes
- g) andere Aufgaben, die im Interesse des Schiesswesens liegen und die Regional- und Bezirksverbände berühren
- h) Durchführung des Eidg. Feldschiessens nach Weisungen des Ressortchefs im Kantonalvorstand.

Der Kantonalvorstand

Art. 27

Der Kantonalvorstand besteht aus 11 - 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Leitung des von der DV gewählten Präsidenten selbst und bezeichnet:

- a) den Vizepräsidenten
- b) die Ressortchefs
- c) die Kommissionen und deren Präsidenten
- d) den Kantonalführer

Bei der Bestellung des Kantonalvorstandes sind die Regional- und Bezirksverbände angemessen zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Demissionen während der Amtsdauer können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe berücksichtigt werden.

Art. 28

In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

- a) die Abfassung des Jahresberichtes
- b) Vertretung der SKSG nach aussen
- c) Vorbereiten der DV sowie der Präsidentenkonferenz und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse
- d) Genehmigung der Statuten der Regional- und Bezirksverbände
- e) Erlass der Ausführungsbestimmungen für das Feldschiessen und weiterer Schiessanlässe
- f) Erstellen der Grundbestimmungen für das Kantonalgeschützenfest
- g) Prüfen der Gesuche und Bewilligen der Schiessanlässe
- h) Wahl der Vertreter in den Schützenrat des SSV
- i) Aufsicht über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
- k) Verfügung und Verwaltung über die Kantonalflagge gemäss Fahnenreglement, das Inventar sowie das Archiv
- l) Antragstellung betreffend Revision der Statuten und Reglemente
- m) Behandlung von Disziplinarfällen nach Reglement des SSV
- n) Entscheid über Beschwerden wegen Verletzung von Schiessplanbestimmungen oder Verstoss gegen die allgemeinen Schiessregeln
- o) Entscheidungen von Streitfällen die das kantonale Schiesswesen betreffen
- p) Förderung aller Fragen, die das Schiesswesen betreffen, so das ausserdienstliche Schiesswesen, das Jungschützenwesen, historische Schiessen etc.
- q) Erstellen der Reglemente für die von der SKSG organisierten und subventionierten Schiessen

r) Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der DV oder eines andern Organs fallen.

Art. 29

Für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben steht dem Kantonalvorstand ein Betrag bis zu Fr. 5'000.-- im Einzelfall zur Verfügung.

Art. 30

Der Kantonalvorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern nötig. Die Erledigung aller Geschäfte des Kantonalvorstandes hat durch offenes Handmehr zu geschehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 31

Der Präsident des Kantonalvorstandes, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, vertritt den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Er wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Ort und Zeit der Vorstandssitzungen. Er überwacht die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter, trifft die im Interesse der Gesellschaft notwendigen Anordnungen und leitet die Sitzungen des Rates.

Der Kassier besorgt das Kassawesen, verwaltet das Verbandsvermögen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er legt am Ende des Geschäftsjahres, spätestens im Januar dem Kantonalvorstand zuhanden der DV die Rechnung ab und sorgt für sichere Anlage des Gesellschaftsvermögens. Zur Erhebung der Mitgliederbeiträge stehen ihm die Regional- und Verbandskassiere zur Verfügung.

Der Sekretär besorgt die laufende Korrespondenz.

Der Protokollaktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen der DV und des Kantonalvorstandes.

Der Pressechef orientiert die Öffentlichkeit über die wichtigsten Beschlüsse und Verhandlungen.

Die Kantonschützenmeister Gewehr und Pistole prüfen und überwachen alle Geschäfte schiesstechnischer Natur. Sie erstellen die notwendigen Verordnungen, Grundbestimmungen und Reglementsentwürfe.

Art. 32

Zum Zwecke der raschen Geschäftserledigung bestellt der Kantonalvorstand aus seiner Mitte einen Leitenden Ausschuss und erweitert ihn mit den Regional- und Bezirksverbands-Präsidenten. Dieser besteht somit aus dem Kantonalpräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kantonalkassier, dem Pressechef sowie den amtierenden Regional- und Bezirksverbands-Präsidenten. Der Leitende Ausschuss erledigt die laufenden Geschäfte soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand unterliegen. Er sorgt ferner für eine gründliche Vorbereitung der Geschäfte, die nicht in seine endgültige Kompetenz fallen.

Art. 33

Rechtsverbindliche Unterschrift für die SKSG führen:

- a) in administrativen Belangen: Präsident, Vizepräsident mit dem Sekretär
- b) in finanziellen Belangen: Präsident, Vizepräsident mit dem Kassier
- c) in schiesstechnischen Belangen: Präsident mit dem Schützenmeister bzw. mit dem betreffenden Ressortchef.

Die Kommissionen

Art. 34

Zur Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der zuständigen Organe werden durch den Kantonalvorstand Fachkommissionen gebildet.

Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 35

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern verschiedener Sektionen, die nicht durch ein Mitglied im Kantonalvorstand vertreten sind, und wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und alljährlich zu einem Drittel erneuert. Das austretende Mitglied ist nicht sofort wieder wählbar.

Die Kommission hat die Geschäftsführung des Kantonalvorstandes und allfälliger Ausschüsse, insbesondere das Rechnungs- und Kassawesen, das Inventar und die Wertschriften sowie deren Aufbewahrung zu prüfen. Die Kommission hat ihren schriftlichen Prüfungsbericht spätestens bis 31. Januar dem Kantonalpräsidenten einzureichen und überdies an der DV mündlichen Bericht abzugeben. Die Kommission ist jederzeit berechtigt in die Protokolle, Mitgliederverzeichnisse, Kassabücher etc. Einsicht zu nehmen, die Belege zu verlangen und den Kassabestand zu kontrollieren.

4. FINANZIELLES

Art. 36

Die finanziellen Mittel der SKSG sind:

- a) das Vermögen
- b) die Zinsen des Vermögens
- c) die Mitgliederbeiträge
- d) die Nichtmitgliederbeiträge der Kantonalgeschützenfeste
- e) die Beitragsleistungen von Behörden
- f) sonstige Beiträge und Vergabungen
- g) die Erträge der Kranzkartenrechnung
- h) die übrigen Einnahmen

Art. 37

Der Jahresbeitrag der Sektionen setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem variablen Beitrag zusammen. Die Höhe dieser Beiträge legt die Delegiertenversammlung fest. Der variable Beitrag ist für alle Mitglieder (Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder) und alle Beitragsberechtigten zu zahlen.

Die Sektionen entrichten den Jahresbeitrag bis Ende September eines Jahres unter Einbezug des Beitrages an den SSV über die Regional- oder Bezirksverbände an die Kantonalkasse.

Art. 38

Für die Verbindlichkeit der SKSG haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39

Die Kantonalfahne und das gesamte Inventar der SKSG sind neuwertig zu versichern.

Art. 40

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen werden gemäss Spesenreglement der SKSG entschädigt.

5. SCHIESSWESEN

Kantonalschützenfeste

Art. 41

In der Regel soll alle fünf Jahre ein Kantonalschützenfest, verbunden mit einem Sektionswettkampf für Gewehr und Pistole, durchgeführt werden.

Art. 42

Verbände, welche diesen Anlass übernehmen wollen, haben sich bis Ende Jahr vor derjenigen Präsidentenkonferenz, an welcher das Fest vergeben werden soll, schriftlich beim Kantonalpräsidenten zu bewerben. Die Präsidentenkonferenz trifft unter den Bewerbern die Wahl und berücksichtigt nach Möglichkeit einen Turnus.

Art. 43

Innert Monatsfrist hat der bestimmte Verband ein Organisationskomitee zu bestellen und dem Kantonalvorstand die Mitglieder zu melden. Der Kantonalvorstand delegiert ein stimmberechtigtes Mitglied in das Organisationskomitee.

Art. 44

Die Grundbestimmungen für die Durchführung des Kantonalschützenfestes stützen sich auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie werden auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Präsidentenkonferenz beraten und zur Genehmigung an die DV überwiesen.

Art. 45

Die Festorganisation regelt auf eigene Kosten alle Vorkehrungen, die einen reibungslosen Ablauf des Kantonalschützenfestes garantieren. Die SKSG ist nicht verpflichtet an die Deckung eines allfälligen Defizites beizutragen.

Art. 46

Schützen, die sich am Kantonalschützenfest nicht als Mitglied der SKSG ausweisen können, haben einen Beitrag an die Kantonalkasse zu bezahlen, dessen Höhe in den Grundbestimmungen festgesetzt wird.

Art. 47

Die Festorganisation leistet der SKSG sofort nach erfolgter Übernahmeverpflichtung eine Bankgarantie im Sinne der Vorschriften des SSV. Diese Kautionshaftet für die vorschriftsgemässe Durchführung des Anlasses einschliesslich planmässigem Absenden mit genauer Schlussabrechnung.

Art. 48

Der Rechnungsabschluss und die Erledigung aller übrigen Geschäfte des Kantonalschützenfestes sind vom Organisationskomitee bis zum 1. Dezember nach dem Anlass gemäss den jeweiligen Grundbestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen mit den detaillierten Rechnungsbelegen dem Kantonalvorstand vorzulegen. Die Rechnungsablage und Absendlisten unterliegen nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften des

SSV der Prüfung und Genehmigung des Kantonalvorstandes, welcher hierüber an der nächsten DV Bericht erstattet.

Art. 49

Die finanziellen Verpflichtungen der SKSG mit der Festorganisation wie Beitrag an den Sektionswettkampf, Ehrengaben, Beitrag an die Meisterschaftsauszeichnungen sowie andere, gegenseitige Verpflichtungen und Gepflogenheiten (offizieller Tag, Einladung der Ehrenmitglieder, Behörden etc., Kantonalfähnrich, Fahnenreglement usw.) sind in einem schriftlichen Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich festzulegen.

Art. 50

Die Meisterschaftsauszeichnung der SKSG kann vom gleichen Schützen mit Gewehr und Pistole nur je einmal gewonnen werden. Durch den Erlass besonderer Bestimmungen ist die Werterhaltung dieser Auszeichnung vermehrt sicher zu stellen.

Art. 51

Im Jahre des Kantonalgeschützenfestes ist die Durchführung von Schiessen der Gruppe C einzuschränken. Der Kantonalvorstand erlässt dazu die notwendigen Weisungen.

Übriges Schiesswesen

Art. 52

Die SKSG fördert alle Zweige des sportlichen Schiessens.

Art. 53

Der Kantonalvorstand wacht über die Jungschützenausbildung seiner Regional- und Bezirksverbände nach Massgabe der eidg. Vorschriften und fördert das Jungschützenwesen durch Beiträge.

Art. 54

Die SKSG führt das Feldschiessen mit Gewehr und Pistole nach den Vorschriften des SSV und der Sektion für das Schiesswesen ausser Dienst durch. Die durchführenden Sektionen werden von der Regional- und Bezirks-DV bestimmt.

6. KRANZKARTENVERWALTUNG

Art. 55

Die SKSG führt eine eigene Kranzkartenverwaltung. Die Präsidentenkonferenz erlässt ein Reglement, das alle notwendigen Vorschriften über Organisation und Führung der Kranzkartenverwaltung enthält.

7. KANTONALFAHNE

Art. 56

Die Kantonalflagge wird beim jeweiligen Kantonalfähnrich aufbewahrt. Über die Verwendung der Kantonalflagge entscheidet das Reglement.

8. UNFALLVERSICHERUNG

Art. 57

Die Unfallversicherung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen des SSV und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine, genannt USS, und ist im besonderen Sache der Schiessvereine. Der Abschluss einer Zusatzversicherung wird empfohlen.

9. STATUTENREVISION UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Jeder ordentliche DV kann die Statuten ganz oder teilweise revidieren. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 59

Die vom Kantonalvorstand erlassenen und von der Präsidentenkonferenz genehmigten Reglemente bilden einen Bestandteil dieser Statuten.

Art. 60

Zur Auflösung der SKSG sind drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig sowie die schriftliche Zustimmung der Dreiviertel-Mehrheit der Kantonalvereine. Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Regierungsrat des Kantons Schwyz zur Verwaltung zu übergeben zuhanden einer später neu zu gründenden Kantonschützengesellschaft, die Mitglied des SSV sein muss. Sollte sich während der Dauer von 25 Jahren (fünfundzwanzig) keine neue Kantonschützengesellschaft bilden, so geht das Vermögen samt Inventar und der Fonds in das Eigentum des SSV über.

Art. 61

Anträge im Sinne der Art. 58 und 60 sind spätestens vier Wochen vor der Behandlung den angeschlossenen Verbänden und Sektionen bekannt zu geben.

Art. 62

Diese Statuten wurden an der ordentlichen DV genehmigt, ersetzen diejenigen vom 17. März 1973 mit Nachtrag 1 vom 14. März 1987 und treten sofort in Rechtskraft.

Wangen, 13. März 1993

Berücksichtigt sind die Teilrevisionen von:

DV 13.03.1999

DV 9.03.2002

DV 11.03.2006